

A) Mündliche Universitätsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Februar 2025

Seite: 1/3

1) Ausschreibung

Die Universitätsprüfung wird nach der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs RECHTSWISSENSCHAFT – **UniPrO** – vom 16. Oktober 2003 in der Fassung der letzten Änderungen vom 6. März 2017 durchgeführt. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – **JAPrO** – in der jeweils geltenden Fassung.

2) Zeitpunkt der Prüfung – Prüfungsort – Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung findet im

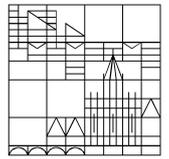
Februar 2025

im Universitätsgebäude als Präsenzprüfung statt.

Der konkrete Termin der mündlichen Prüfung wird mit individueller schriftlicher Ladung mitgeteilt. Bitte rechnen Sie bei Ihrer persönlichen Zeitplanung mit der mündlichen Prüfung im **gesamten Monat Februar**, auch noch während der Vorlesungszeit.

Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers oder von zwei mündlichen Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei zu Prüfenden durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten je zu prüfender Person. Auf Anordnung der Prüferin/des Prüfers kann eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten hinzutreten. Sie erhalten mit der Ladung Mitteilung über die für Sie vorgesehene Prüfungsausgestaltung.

Die Prüfungssprache ist deutsch (§ 8 UniPrO).



3) Zulassungsantrag und Meldefrist

Die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung in der Universitätsprüfung ist bis **zum 30. November 2024** über ein elektronisches Formular auf der Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu beantragen.

Die beantragten Zulassungen werden vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz, Frau Mareike Kuketz (Mareike.Kuketz@uni-konstanz.de), bearbeitet.

Das Formular zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs unter:

<https://www.jura.uni-konstanz.de/studium/staatsexamensstudiengang/schwerpunktstudium/universitaetspruefung/>

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Zentralen Prüfungsamt. Bei Anträgen, die nach Fristablauf eingehen, wird die Zulassung versagt.

4) Verhalten bei Prüfungsunfähigkeit

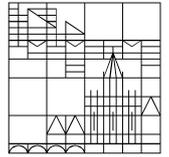
Die Anmeldung ist verbindlich, es gilt grundsätzlich § 14 UniPrO. Wer wegen Krankheit oder einem wichtigen Grund gehindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, muss einen **Antrag auf Rücktritt** von der Prüfung stellen. Der Antrag auf Rücktritt ist beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unverzüglich einzureichen. Hat die Prüfung begonnen, findet § 14 Abs. 2 Anwendung. Eine Krankheit ist durch ein ärztliches Attest (nicht bloße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) auf dem Formblatt des Zentralen Prüfungsamtes im **Original** glaubhaft zu machen und hierbei ausreichend Angaben zu medizinischen Befundtatsachen umfassen, die den Prüfungsausschuss in die Lage versetzen, über die Rechtsfrage der Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfung zu entscheiden. Eine Rückdatierung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Tritt eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat zu einer Prüfungsleistung nicht an, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

Bitte teilen Sie Ihrer Prüferin/Ihrem Prüfer zusätzlich mit, dass Sie zur Prüfung nicht erscheinen werden (E-Mail genügt).

Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet.

Ein Rücktritt kann nicht genehmigt werden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis über ihre/seine Prüfungsunfähigkeit der Prüfung unterzogen hat.



B) Zugelassene Hilfsmittel

Der Ständige Prüfungsausschuss hat aufgrund § 26 Abs. 3 JAPrO, § 4 UniPrO und § 8 UniPrO i.V.m. § 24 Abs. 2, § 13 Abs. 4 JAPrO für die Durchführung der mündlichen Prüfung bestimmte Hilfsmittel für die einzelnen Schwerpunktbereiche zugelassen.

Es gilt hierfür die **Bekanntmachung des Ständigen Prüfungsausschusses vom 15.06.2015 über die in der mündlichen Schwerpunktprüfung zugelassenen Hilfsmittel** in der jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Ausschreibung ist.

Auf die Sanktionen nach § 8 UniPrO i.V.m. § 24 JAPrO bei Verstößen wird hingewiesen.

C) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Von Ihnen werden die im Formular abgefragten persönlichen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Matrikel-Nr., Angaben zum Studien- und Prüfungsstand, sowie die in Ihrer Studierendendakte vorhandenen prüfungsrelevanten Studiendaten sowie der wesentliche Prüfungsverlauf die Bewertung zur Durchführung der Prüfung analog und in Rechnersystemen der Universität mit Servern in der Universität durch das Zentrale Prüfungsamt, den Ständigen Prüfungsausschuss und die Prüfenden verarbeitet.

Dies erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DS-GVO, § 2 Abs. 3 LDSG, § 12 Abs. 1, 3, 6 LHG, § 2 Abs. 2 lit. b, § 22 DS-Satzung Uni Konstanz, §§ 13-15 UniPrO.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes oder bei der Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleiches werden darüber hinaus auch Gesundheitsdaten zur Umsetzung und Entscheidung über die Genehmigung verarbeitet, soweit sie von Ihnen angegeben werden.

Dies erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3, Art. 9 Abs. 2 lit. f, g DS-GVO, § 2 Abs. 3 LDSG, § 12 Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b LHG, § 2 Abs. 2 lit. b, § 22 DS-Satzung Uni Konstanz, § 14 UniPrO.

Verantwortliche Stelle ist die Universität Konstanz.

Weitere Informationen zum Datenschutz, Kontaktdaten und Ihren Rechten finden Sie unter: <https://www.uni-konstanz.de/universitaet/allginfo-footer/datenschutzinformation/>

gez. Daniel Werner
Geschäftsführer des
Ständigen Prüfungsausschusses Rechtswissenschaft